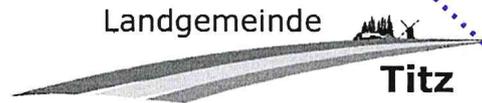


Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022



angeheftet
am... 28.10.2022
abgenommen
am.....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 – BGBl. I 2021, S. 1699), in der jeweils gültigen Fassung, der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW., S. 560 ff.) und Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I 2021, S. 4343), in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Landgemeinde Titz am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- (1) Die Landgemeinde Titz hat gemäß § 50 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. mit § 38 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LGW NRW) die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Landgemeinde Titz.
- (2) Die Landgemeinde Titz betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (Lieferung von Trink- und Brauchwasser für den öffentlichen und privaten Bedarf) in ihrem Gebiet
 - a) für die Ortschaften Ameln, Mündt-Opherten, Spiel-Sevenich, Kalrath, Titz, Haselsweiler, Müntz, Hompesch, Gevelsdorf, Ralshoven sowie die Gehöfte Gut Betgenhausen, Meerhöfe, Gut Isenkroidt, Rund Düttenhof, Düppelshof, Düppelsmühle und Spieler Mühle, Burghof, Louisenhof, Gut Burgfeld, Dackweiler und Siedlung, Gut Hochfeld, Gut Karlshöhe, Lüchterhof, Gut Magdalenenhöhe, Buchenhof, Gut Marienfeld durch das gemeindeeigene Wasserwerk (Wasserwerk der Landgemeinde Titz),
 - b) für die Ortschaften Bettenhoven, Höllen und Rödingen sowie die Gehöfte Lindenhof und Pappelhof durch Fremdbezug aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Jülich bzw. mit den Stadtwerken Jülich GmbH als öffentliche Aufgabe,
 - c) für die Ortschaft Jackerath sowie die Gehöfte Huppelrath und Mathildenhof durch Fremdbezug aufgrund Wasserlieferungsvertrag.
- (3) Für die Anmeldung des Wasserbezuges und die Belieferung mit Wasser gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV), die Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), sowie die Regelungen dieser Satzung und der Betriebssatzung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz.

§ 2

Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder/jede berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden/jeder, der/die berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Absatz 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Absatz 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Absatz 4).
- (3) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück bzw. im Gebäude.
- (6) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) Anlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin sind die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§ 3 Absatz 2).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Landgemeinde Titz liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer/die

- Grundstückseigentümerin kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
 - (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
 - (5) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere, wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
 - (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Absatz 2) sowie den Benutzern/Benutzerinnen der Grundstücke (§ 2 Absatz 4) zu.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Absatz 2) sowie alle Benutzer/Benutzerinnen der Grundstücke (§ 2 Absatz 4). Sie haben auf Verlangen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk der Landgemeinde Titz einzureichen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVBWasserV)

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm/ihr die Benutzung

aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk der Landgemeinde Titz einzureichen.

- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen schriftlichen Befreiungsantrag beim Wasserwerk der Landgemeinde Titz zu stellen. Er/sie hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz nachzuweisen, dass von seiner/ihrer Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigen Gewinnungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z.B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z.B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8 Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Absatz 2 und Absatz 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 26). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin und unter Wahrung der berechtigten Interessen. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist vorher anzuhören; die berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nachträglich geändert werden, so kann das Wasserwerk der Landgemeinde Titz verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und der Benutzer/die Benutzerin hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz mitzuteilen.

§ 9
Wasserzähler und Messung
(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz stellt die vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz und steht in seinem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz. Es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat das Wasserwerk der Landgemeinde Titz so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Es hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zuvor anzuhören und die berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet die Kosten zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/ihr hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 10
Nachprüfung der Wasserzähler
(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 11
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder
 3. nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12
Ablesung der Wasserzähler
(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Wasserwerk der Landgemeinde Titz möglichst in gleichen Zeitabständen oder vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/diese hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.
- (2) Solange das Wasserwerk der Landgemeinde Titz die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Wasserwerk der Landgemeinde Titz den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13
Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin
(zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner/ihrer Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Absatz 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Absatz 5) beginnt. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer/Abnehmerinnen oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz zu veranlassen.

§ 14

Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBWasserV)

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (zu § 14 AVBWasserV)

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserwerk der Landgemeinde Titz berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserwerk der Landgemeinde Titz keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Verwendung des Wassers (zu § 22 Absatz 1 und Absatz 2 AVBWasserV)

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, seiner/ihrer Mieter/Mieterinnen und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit Zustimmung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
(zu § 22 Absatz 3 und Absatz 4 AVBWasserV)

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden (z.B. Bauwasser, Feldbewässerung), sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz mit Wasserzählern zu benutzen.
- (2) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz zu treffen.

§ 18
Betretungsrecht
(zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen der Grundstücke (z.B. Mieter/Mieterinnen) haben dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Absatz 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19
Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke dem Eigentümer/der Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserwerk der Landgemeinde Titz zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Art und Umfang der Versorgung mit Wasser
(zu § 4 Absatz 3 AVBWasserV)

- (1) Das vom Wasserwerk der Landgemeinde Titz gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Versorgungsunterbrechungen
(zu § 5 AVBWasserV)

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind oder soweit und solange das Wasserwerk der Landgemeinde Titz an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Wasserwerk der Landgemeinde Titz diese nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 22
Haftung bei Versorgungsstörungen
(zu § 6 AVBWasserV)

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wasserwerk der Landgemeinde Titz aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserwerk der Landgemeinde Titz oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz oder eines

vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin berechtigt, das gelieferte Wasser an einen/eine Dritten/Dritte weiterzuleiten, und erleidet dieser/diese durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserwerk der Landgemeinde Titz dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen/eine Dritten/Dritte weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser/diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat den Schaden unverzüglich dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen/eine Dritten/Dritte weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 23

Änderungen des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein/eine zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter/Verpflichtete den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie bei dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gegenüber dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

§ 24

Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landgemeinde Titz oder Dritter/Dritten oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist das Wasserwerk der Landgemeinde Titz berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin als Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer /die Grundstückseigentümerin darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihrer Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 25

Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

- (1) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 26

Beitrags- und Gebührensatzung sowie Regelung über den Kostenersatz bei Hausanschlüssen nach § 10 KAG NRW

- (1) Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt das Wasserwerk der Landgemeinde Titz eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung der Hausanschlüsse wird Kostenersatz nach § 10 KAG NRW auf der Grundlage der Regelung in der Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung erhoben.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt oder
 2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

§ 28
Aushändigung der Satzung
(zu § 2 Absatz 3 AVBWasserV)

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz händigt jedem Grundstückseigentümer/jeder Grundstückseigentümerin, mit dem/der erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2022 (GV. NRW., S. 490), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 28. Oktober 2022
In Vertretung


Michael Müller

Gemeindeverwaltungsrat
Allgemeiner Vertreter im Amt